

## Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 09/2009 – Dezember 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
entgegen meiner Ankündigung kommt hier aufgrund der immensen Bedeutung der heute darzustellenden „News“ die „allerletzte“ Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“ im Jahr 2009.

### **Bundessozialgericht gewichtet effektiven Behinderungsausgleich schwerer als die strikte Beachtung von Festbeträgen**

*Gemäß § 36 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen Hilfsmittel, für die sog. Festbeträge festgesetzt werden und setzt diese Festbeträge fest. Die Festbeträge bilden sodann grundsätzlich die preisliche Obergrenze der Kostenübernahme durch die Krankenkassen.*

Das BSG hat nunmehr mit Urteil vom 17. Dezember 2009 entschieden, dass eine gesetzliche Krankenkasse für die medizinisch notwendige Versorgung des im vorliegenden Fall nahezu ertaubten Klägers mit einem digitalen Hörgerät über den bereits übernommenen Festbetrag hinaus auch die restlichen Kosten in Höhe von 3.073 Euro zu tragen habe.

Zum Ausgleich von Hörbehinderungen, so teilt das Gericht im bislang nur vorliegenden Terminsbericht mit, hätten die Krankenkassen grundsätzlich für die Versorgung mit solchen Hörgeräten aufzukommen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten. Es handele sich hier um einen unmittelbaren Behinderungsausgleich nach § 33 SGB V.

An dieser Verpflichtung müssten auch die Festbeträge in der Hilfsmittelversorgung ausgerichtet werden. Demzufolge – führt das Gericht weiter aus – begrenze der für ein Hilfsmittel festgesetzte Festbetrag die Leistungspflicht der Krankenkasse dann nicht, wenn er für den Ausgleich der konkret vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreiche. Das beurteile sich nach den Versorgungsanforderungen der jeweils betroffenen Gruppe von Versicherten. Diese hätten zu den geltenden Festbeträgen nicht ausreichend versorgt werden können.

⇒ [Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 3 KR 20/08 R -, Download des Terminsberichts unter http://www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

### **praktische Auswirkungen:**

Viele gesetzlich versicherte Menschen mit Behinderungen befinden sich derzeit in außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ihrer Krankenkasse, weil diese sie aus Kostengründen auf die Verwendung von Hilfsmitteln beschränken möchte, die nicht die aus medizinischer Sicht erforderliche Qualität aufweisen.

Die Krankenkassen verweisen dabei stets auf die bestehenden Festbeträge, die die Versorgung in der bisherigen – weiterhin auch dringend benötigten – Versorgung zumindest eigenanteilsfrei nicht mehr möglich mache.

Nach dem nun vorliegenden Urteil des Bundessozialgerichts kann dieses Argument von den Kassen zukünftig so nicht mehr unwidersprochen vertreten werden.

Das Urteil macht große Hoffnung. Es zeigt, dass das Kostensparen „um jeden Preis“ zulasten der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält und den wachsamen Augen des Bundessozialgerichts nicht entgeht.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

### **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

### **Nutzungsbedingungen**

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ oder aufgrund der Zurverfügungstellung Ihrer Mailadresse im Rahmen eines meiner Vorträge. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.  
Rechtsanwalt

### **Kontakt:**

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

[anwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-au.de)

[www.rechtsanwalt-au.de](http://www.rechtsanwalt-au.de)